

Wie reagiert die Politik? Aktuelle Maßnahmen zur Reform des Hochschulordnungsrechts

Die Perspektive Bayerns

Prof. Dr. Daniel Krausnick

(Bay. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst)

Aktuelle Rechtslage I (Gesetzeslage)

- Bisher keine Regelung zur Exmatrikulation wegen Straftaten im BayHIG
- Frühere Regelung (bis 1998) mangels Anwendungsfällen abgeschafft
- Satzungsermächtigung in Art. 95 S. 3 BayHIG: *„Die Hochschulen können durch Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen die Immatrikulation versagt werden kann oder Studierende exmatrikuliert werden können, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.“*
- Kein Hochschulordnungsrecht
- Hochschulen haben von Satzungsermächtigung überwiegend Gebrauch gemacht (Anknüpfungspunkt: „Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs“)
- Hochschulen haben gestützt auf Art. 25 II BayHIG Antisemitismusbeauftragte bestellt
- Hausrecht des Präsidenten

Aktuelle Rechtslage II (Reichweite des Hausrechts)

- Art. 31 Abs. 12 BayHIG: „*Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus.*“
- Hausrecht ist übertragbar auf andere Hochschulmitglieder
- Unbegrenztes Hausverbot kann faktische Exmatrikulation sein
- Hausverbot bis Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bzw. bis Rechtskraft eines Strafurteils?
 - Folgeprobleme bei Einstellung des Strafverfahrens?
 - Reicht die Rechtsgrundlage aus?

Aktuelle Rechtslage III (Regelungen der Hochschulen)

- Z.T. keine Exmatrikulation wegen Straftaten vorgesehen
- Soll-Exmatrikulation ↔ Kann-Exmatrikulation ↔ gebundene Exmatrikulation
- Z.T. Exmatrikulation als Maßnahme des Hochschulordnungsrechts; Beispiel:

„wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG verletzen, insbesondere indem sie

1. Mitglieder der Universität in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,

2. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der Universität oder die Durchführung einer Veranstaltung nicht nur unerheblich behindern oder stören,

3. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen.“

.

Aktuelle Rechtslage IV (Sonderfälle)

- Exmatrikulation, wenn das Studium nicht aufgenommen oder nicht betrieben wird
- Exmatrikulation, wenn *„der oder die Studierende sich der Mitgliedschaft an der Hochschule als unwürdig erweist.“*
- KU Eichstätt: *„Studierende können auch exmatrikuliert werden, wenn durch ihr Verhalten Wesen und Auftrag der KU in nicht tragbarer Weise beschädigt werden.“*
- Verweigerung der Exmatrikulation, *„wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor besteht.“*

Aktuelle Rechtslage V (Sonderfälle)

- *„In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall können Studierende exmatrikiert werden, wenn diese ein anderes Hochschulmitglied oder eine Dritte bzw. einen Dritten auf dem Hochschulgelände oder auf einer offiziellen Hochschulveranstaltung außerhalb der Hochschule diskriminieren, belästigen oder das Hochschulmitglied oder eine Dritte bzw. einen Dritten unmittelbar bzw. mittelbar aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligen.“*
- Verstoß gegen BtMG als Grund für Exmatrikulation
- Z.T. haben Hochschulen eigenes Hochschulordnungsrecht mit Maßnahmen unterhalb der Exmatrikulation, Beispiel: *„1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Hochschulveranstaltungen, 2. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume, 3. befristetes Hausverbot für die gesamte Hochschule, 4. befristeter Ausschluss vom Studium.“*

Reformüberlegungen I (Exmatrikulation wegen Straftaten)

- Exmatrikulation wegen Straftaten an den Hochschulen verbreitet
- Regelung auf Gesetzesebene heben, würde Rechtssicherheit stärken und Mobilität verbessern
- Grundvoraussetzungen:
 - Gravierende Verurteilung
 - Vorsatztat
 - Rechtskraft des Strafurteils
 - Strafe unterliegt noch der unbegrenzten Auskunft
 - Nach der Art der Straftat ist Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen
- Vorteil: Rechtssicherheit
- Nachteil: Dauer

Reformüberlegungen II (Exmatrikulation ex tunc)

- Regelfall: Exmatrikulation nur ex nunc
- Exmatrikulation ex tunc?
 - § 69 III und IV HochSchG RP? Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation, aber wohl nur ex nunc; hohe Anforderungen
 - Andere Länder: Rücknahme der Immatrikulation bei Täuschung, Drohung oder Bestechung
 - §§ 48, 49 (L)VwVfG gelten grds. nicht
 - Gedanken der §§ 48, 49 (L)VwVfG lassen sich aber übertragen
 - Rücknahme (-), weil Immatrikulation in Fällen von Gewalt/Straftaten gegen Hochschulmitglieder im Zweifel nicht rechtswidrig
 - Widerruf ex tunc nur für Geld- und Sachleistungen vorgesehen
 - Massiver Grundrechtseingriff (Art. 12 I GG)
 - Gedanke der Resozialisierung

Reformüberlegungen III (Entzug von Abschlüssen)

- Ebenfalls schwerwiegender Eingriff in Art. 12 I GG
- Parallele zum Entzug des Doktorgrades?
 - Dafür:
 - Hohe Wirksamkeit
 - Fehlverhalten gegenüber anderen Hochschulmitgliedern in Parallele zu wissenschaftlichem Fehlverhalten (Verstoß gegen Standards des Wissenschaftsbetriebs)
 - Dagegen:
 - Doktorgrad keine Berufszugangsvoraussetzung
 - Doktorgrad traditionell enger mit „Würdigkeit“ verbunden (z.T. ja auch reiner Ehrentitel)

Reformüberlegungen IV (Renaissance des Hochschulordnungsrechts)

- Hochschulordnungsrecht stellt grundrechtsschonendere Alternativen zur Exmatrikulation bereit
- Gestuftes Verfahren im Interesse der Verhältnismäßigkeit (Alles oder nichts nicht immer sinnvoll)
- Hochschulordnungsrecht muss nicht Rechtskraft abwarten, kann sich aber am Stand des Strafverfahrens orientieren
- Hochschulordnungsrecht muss für generalpräventive Wirkung hinreichend effektiv sein

Reformüberlegungen V (Art. 76 BayHSchG 1973)

(1) ¹Gegen Mitglieder der Hochschulen können, soweit auf sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn die Mitglieder entgegen Art. 10 Abs. 1 schuldhaft

1. die Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe und Gremien oder die Verwaltung erheblich stören oder behindern;
2. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen;
3. Gebäude oder Räume der Hochschulen oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen;
4. eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Hochschule oder gegen zur Sicherung der Ordnung der Hochschule eingesetzte Personen gerichtet ist;
5. andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Handlungen zu begehen

²Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine dieser Handlungen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begehen.

(2) Gegen die in Art. 9 Abs. 2 genannten Personen, die nicht in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule oder zum Freistaat Bayern stehen, sowie gegen Gaststudierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn ihr Verhalten bei Mitgliedern der Hochschule ein ordnungsrechtliches Einschreiten rechtfertigen würde.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester,
2. Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu zwei Jahren,
3. in Fällen besonders schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung Ausschluß vom Studium an allen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis zu zwei Jahren,
4. Androhung einer in Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen.

²Eine Maßnahme nach Nummer 1 kann mit der Androhung einer Maßnahme nach Nummern 2 oder 3 verbunden werden.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 3 finden auf die in Absatz 2 genannten Personen entsprechend Anwendung.“

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!